

Dienstvereinbarung über die Dienstbefreiung bei extremen Wetterlagen an der Hochschule für Technik und Wirtschaft Berlin zwischen der Hochschulleitung, vertreten durch den Kanzler, dem Personalrat sowie der Vertrauensperson der schwerbehinderten Beschäftigten

wird in Anlehnung an die Verwaltungsvorschriften über die Inklusion von Menschen mit Behinderung in der Berliner Verwaltung (VV Inklusion behinderter Menschen) der Senatsverwaltung für Finanzen in der Bekanntmachung vom 1. September 2021

die folgende Dienstvereinbarung geschlossen:

§ 1 Präambel

Die besondere Fürsorgepflicht als Arbeitgeber gegenüber Menschen mit Behinderung und von Behinderung bedrohten Menschen geht über die allgemeine beamtenrechtliche und arbeitsrechtliche Fürsorgepflicht hinaus. Sie obliegt der Leitung sowie allen Fachvorgesetzten dieser Hochschule. Die Bestimmungen, die Menschen mit Behinderung und von Behinderung bedrohte Menschen betreffen, sind großzügig auszulegen. Extreme Wetterlagen, wie z.B. große Hitze, große Kälte, Schnee- oder Eisglätte, Sturm usw., sind für Behinderte und chronisch Kranke häufig mit hohen gesundheitlichen Belastungen verbunden. Auch der Weg von und zur Dienststelle kann unter Umständen nicht gefahrlos oder nur durch Einsatz fremder Hilfen absolviert werden. Zum Schutze der Gesundheit der Betroffenen wird die folgende Vereinbarung getroffen.

§ 2 Geltungsbereich

(1) Zu den Mitarbeiter*innen im Sinne dieser Vereinbarung gehören schwerbehinderte Beschäftigte mit einem Grad der Behinderung von wenigstens 50 % gem. § 2 Abs. 2 SGB IX, gleichgestellte Beschäftigte mit einem Grad der Behinderung von weniger als 50 % gem. § 2 Abs. 3 SGB IX sowie Jugendliche und junge Erwachsene mit Behinderung während der Zeit einer Berufsausbildung, auch wenn der Grad der Behinderung weniger als 30 beträgt oder ein Grad der Behinderung nicht festgestellt ist gem. § 151 Abs. 4 SGB IX.

(2) Diese Vereinbarung kann auch für alle anderen, nicht behinderten Beschäftigten in den Fällen Anwendung finden, in denen eine extreme Wetterlage die Bewältigung des Arbeitsweges für die Beschäftigten ein hohes gesundheitliches Risiko bedeuten würde und somit unzumutbar ist.

(3) Als extreme Wetterlage im Sinne dieser Vereinbarung gelten die entsprechend der Warnkriterien des Deutschen Wetterdienstes herausgegebenen Unwetterwarnungen.

Protokollnotiz:

Als extreme Wetterlage im Sinne dieser Vereinbarung gelten die Warnkriterien des Deutschen Wetterdienstes bei Unwetter ab Stufe 3, bei Hitzewarnungen (Stufe 1 u. 2) und bei strengem Frost (Stufe 2). Für Personen mit Mobilitätseinschränkungen und/oder Erkrankungen des Skelettes gelten bereits die Unwetterwarnungen der Stufe 2 als extreme Wetterlagen.

§ 3 Verfahrensweise bei extremen Wetterlagen

(1) Bei extremer Wetterlage wird von den schwerbehinderten, chronisch erkrankten Mitarbeiter*innen sowie dem Personenkreis nach § 2 Abs. 2 kein Präsenzdienst verlangt. Die vertraglich geschuldete Arbeitsleistung ist in diesem Fall mobil zu erbringen.

(2) Kann aufgrund der Gestaltung der Arbeitsaufgaben die Arbeitsleistung nicht mobil erbracht werden, so ist in erforderlichem Umfang Dienstbefreiung unter Fortzahlung der Bezüge zu gewähren. Die

Entscheidung hierüber trifft die/der Fachvorgesetzte in Abstimmung mit der Personalabteilung für den jeweiligen Arbeitstag.

- (3) In jedem Falle ist während der Abstimmung der Vorgehensweise in den vorgenannten Fällen zwischen den Beteiligten die Vertraulichkeit absolut zu wahren.
- (4) Kann es einer/einem Beschäftigten aufgrund einer extremen Wetterlage wie z.B. Blitzes oder Sturm nicht zugemutet werden, den Arbeitsweg zu bewältigen, so wird auch in diesem Fall die vertraglich geschuldete Arbeitsleistung mobil erbracht. Sie gilt in jedem Falle als vollständig erbracht.

§ 4 Schlussbestimmung

Diese Dienstvereinbarung tritt am 01.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig wird damit die Dienstvereinbarung vom 02.02.2005 außer Kraft gesetzt.

Die Dienstvereinbarung kann mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Kalenderjahres gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform. Im Falle einer Kündigung sind unverzüglich Verhandlungen über eine neue Vereinbarung aufzunehmen.

Berlin, den 5.12.23

Kanzler der HTW Berlin



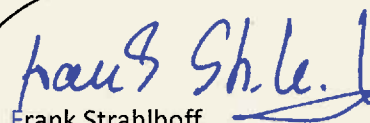
Claas Cordes

Personalrat



Gabriela Reuß

Vertrauensperson der Schwerbehinderten



Frank Strahlhoff